



Stadt Stein am Rhein

StR 921.100

**Waldordnung
für die
Stadtgemeinde Stein am Rhein
1909**

Inhaltsverzeichnis

I.	VERWALTUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER WALDUNGEN	3
	Kontrolle	3
	Verantwortung	3
	Verwaltung	3
	Beaufsichtigungs-pflicht	3
	Stellvertretung	3
	Ausführung	3
	Wahl	4
	Patente und Zeugnisse	4
	Anstellung Waldarbeiter	4
	Dienstinstruktionen	4
	Besoldungen	5
	Strafen	5
	Archiv	5
II.	BEWIRTSCHAFTUNG UND BENUTZUNG DER EINWOHNER- UND BÜRGER- GEMEINDEWALDUNGEN	5
	Voranschlag	5
	Fällungen	6
	Materialver-arbeitung	6
	Räumung	6
	Busse	7
	Pflege und Projekte	7
	Grenzen	7
	Erlaubniskarten	7
	Leseholz	7
	Einnahmen und Ausgaben	8
III.	PRIVATWALDUNGEN (GEMARKUNG STEIN AM RHEIN)	8
	Privatwaldungen	8
	Marchung	8
	Ausrodungen	8
	Blößen	8
	Vorschriften	8
IV.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
	Frevelstrafen	9
	Schadenersatz	9
	Inkrafttretung	9

Die Stadtgemeinde Stein am Rhein gibt sich in Ausführung von Art. 9 des kantonalen Forstgesetzes vom 16. Dezember 1904 und an Hand der übrigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie in Berücksichtigung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau und des Grossherzogtums Baden für die ausserkantonalen Waldungen, folgende Waldordnung.

I. VERWALTUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER WALDUNGEN

Art. 1

Kontrolle

Die Kontrolle über die Verwaltung führt der Stadtrat bzw. der Bürgerrat, speziell ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied: der Forstreferent.

Art. 2

Verantwortung

Die Verwaltung im Allgemeinen, speziell in forsttechnischer Hinsicht, besorgt der Forstverwalter.

Derselbe ist dem Stadtrate für richtige und fachgemässe Leitung und Ausführung sämtlicher forstlicher Dienstgeschäfte verantwortlich.

Art. 3

Verwaltung

Die Forst-Kassa-Verwaltung ist dem Stadtkassier beziehungsweise dem Bürgergutsverwalter übertragen.

Anweisungen an dieselbe müssen vom Forstreferenten und Forstverwalter gegengezeichnet sein.

Art. 4

Beaufsichtigungspflicht

Die Waldhut in allen Gemeinde- und den auf Gemarkung Stein liegenden Privat-Waldungen, sowie die Beaufsichtigung der Waldarbeiter liegt dem Förster ob.

Derselbe untersteht direkt dem Forstverwalter und ist diesem in erster Linie verantwortlich.

Art. 5

Stellvertretung

Für den Förster ist ein Stellvertreter zu wählen.

Art. 6

Ausführung

Die Ausführung der Waldarbeiten geschieht durch ständige Waldarbeiter oder Tagelöhner.

Art. 7

Wahl

Der Forstverwalter wird von der Einwohnergemeinde, Förster und Stellvertreter vom Stadtrat, nach Art. 3 und 4 des Forstgesetzes, auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Sie müssen gut beleumdet, körperlich rüstig sein, und die erforderliche Schulbildung besitzen.

Forstverwalter und Förster sind zum Besuch der in Art. 4 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Forstkurse verpflichtet. Ihre Wahl ist dem Kreisforstmeister mitzuteilen und unterliegt der Genehmigung der Forstdirektion.

Art. 8

Patente und Zeugnisse

So lange sich Forstverwalter und Förster nicht im Besitze des kantonalen Försterpatentes befinden, ist ihre Wahl nur eine provisorische (Art. 4 des Forstgesetzes).

Ist der Forstverwalter im Besitze des eidg. Wählbarkeitszeugnisses für höhere Forststellen, so führt er den Titel Oberförster und ist vom Besuche der in Art. 7 genannten Forstkurse befreit (Art. 3 und 4 des Forstgesetzes).

Art. 9

Anstellung Waldarbeiter

Die ständigen Waldarbeiter werden auf Grundlage eines vom Stadtrat zu erlassende Statutes vom Forstverwalter angestellt.

Art. 10

Dienstinstruktionen

Für sämtliche Angestellte werden vom Stadtrate Dienstinstruktionen aufgestellt. Diejenigen für Forstverwalter und Förster bedürfen der regierungsamtlichen Genehmigung (Art. 9 des Forstgesetzes).

Das Forstpersonal ist jeweils bei Beginn einer Amtsdauer vom Stadtrat in Pflicht zu nehmen, resp. Erforderlichenfalls auch in denjenigen Gemeinden auf deren Gemarkung ihrer Obhut unterstellte Waldteile sich befinden.

Besoldungen

Art. 11

Die fixen Besoldungen (mit Ausnahme derjenigen des Bürgergutsverwalters) werden von der Einwohnergemeinde festgestellt und werden vierteljährlich ausbezahlt (Vorbehältlich Art. 46 des Forstgesetzes).

Die Bürgergutsverwaltung zahlt hieran einen der Grösse der Bürgerwaldungen entsprechenden Beitrag.

Die Grösse des Taglohnes der Waldarbeiter und der Tagelöhner wird vom Forstverwalter bestimmt. Die Auszahlung hat alle 14 Tage zu geschehen.

Für den Besuch der vorgeschriebenen Forstkurse werden an Forstverwalter und Förster wenigstens Fr. 4.--Taggeld ausbezahlt. Forstverwalter, Förster und sämtliche Waldarbeiter sind gegen Unfall zu versichern.

Art. 12

Strafen

Bei Pflichtvernachlässigung stehen dem Stadtrat gegen die ihm untergebenen Angestellten folgende Strafkompetenzen zu (Art. 51 des Forstgesetzes):

1. Erteilung eines Verweises;
2. Geldbusse im Betrage bis zu Fr. 50.--;
3. DienstEinstellung und Dienstentlassung.

Art. 13

Archiv

Das forstliche Archiv befindet sich im Büro des Forstamtes im Rathaus und steht unter der Verwaltung des Forstverwalters, der dafür verantwortlich ist und worüber ein genaues Verzeichnis geführt werden muss.

II. BEWIRTSCHAFTUNG UND BENUTZUNG DER EINWOHNER- UND BÜRGERGEMEINDEWALDUNGEN

Art. 14

Voranschlag

Nach Massgabe des Wirtschaftsplanes und den Anordnungen des Kreisforstmeisters und Forstreferenten fertigt der Forstverwalter jeweils bis 15. September einen vollständigen Voranschlag zuhanden des Stadtrates bzw. des Bürgerrates an, die ihn ihrerseits bis 15. Oktober dem Kreisforstamt zur definitiven Genehmigung vorzulegen haben. (Art. 25 des Forstgesetzes.)

Fällungen	<p>Art. 15</p> <p>Der genehmigte Hauungsplan bildet die Grundlage der Fällungen.</p> <p>Für Fällung, Aufarbeitung und Beibringung des Holzes gelten die Vorschriften des Art. 27 des Forstgesetzes. Für Innehaltung der angezeichneten Schläge, des rationellen Holzhauereibetriebes und der richtigen Ausführung der Durchforstungen und Reinigungshiebe, ist der Forstverwalter verantwortlich.</p> <p>Durchforstungen in jungen Beständen, beziehungsweise Reinigungshiebe, sind im Taglohn auszuführen.</p>
Materialverarbeitung	<p>Art. 16</p> <p>Für Aufarbeitung, Sortierung und Berechnung des Holzes gilt die Verordnung des Regierungsrates vom 29. August 1900.</p> <p>Alles Material ist gemessen (Heu, Sand, Streue geschätzt) und aufgearbeitet abzugeben und sind hierüber die notwendigen Bücher in geordneter Weise zu führen (Art. 20 des Forstgesetzes).</p> <p>Die Art und Weise der Verwertung des Holzes bestimmt der Stadtrat. Taxation und Verkauf besorgen Forstreferent und Forstverwalter; der Zuschlag erfolgt:</p> <p>bei Steigerungen durch den Forstreferenten; bei Submissions-Verkäufen durch den Stadtrat.</p> <p>Der Erlös fällt in die Forstkasse der Einwohnergemeinde bzw. Bürgerguts-Kasse.</p>
Räumung	<p>Art. 17</p> <p>Die Abfuhr des Holzes und die Räumung des Waldes hat nach Art. 27, 28 und 29 des Forstgesetzes zu geschehen. In der Regel soll bis I. April das Holz aus den Schlägen und bis 30. April aus dem Walde entfernt sein.</p> <p>Die Wegnahme von Materialien darf nur auf Grund von Abfuhrscheinen stattfinden.</p>

Art. 18

Busse

Unrichtiges und zu spätes Abführen wird vom Stadtrate mit einer Konventionalbusse von Fr. 2.-- bis Fr. 50.-- pro Verkaufsnummer geahndet, eventuell wird, wenn innert drei Wochen nach der Strafanzeige das Holz noch nicht abgeführt ist, dasselbe unter Verdoppelung der Busse auf Kosten des Käufers aus dem Walde entfernt.

Diese Bestimmung ist in die Gantbedingungen aufzunehmen.

Art. 19

Pflege und Projekte

Für die Verjüngung und Pflege des Waldes bildet der genehmigte Kulturplan die Grundlage. Sie wird im Übrigen vom Forstverwalter im Einverständnis und nach Anordnung des Kreisforstamtes und Forstreferenten angeordnet (Art. 50 des Forstgesetzes).

Ebenso betreffend Erstellung der Wege- und Transportanstalten (Art. 30 und 50 des Forstgesetzes).

Die Festsetzung neuer Wegprojekte geschieht unter Mitwirkung des Kreisforstamtes, sofern auf den Staatsbeitrag Anspruch gemacht werden will. (Regierungs-ratsbeschluss vom 29. August 1906.)

Art. 20

Grenzen

Für die Erhaltung des Waldareals, der Grenzen und der Grenzzeichen der im Kanton Schaffhausen gelegenen Waldungen sind Art. 17 und 19 des Forstgesetzes massgebend; für die ausserkantonalen Stadtwaldungen die Bestimmungen der Forstgesetze und Flurordnungen jener Gebiete.

Art. 21

Erlaubniskarten

Zur Gewinnung von Nebennutzungen bedarf es der Genehmigung des Forstreferenten. Es sind hierfür besondere Erlaubniskarten auszustellen.

Art. 22

Leseholz

Das Sammeln von Leseholz kann vom Stadtrate gegen Ausgabe einer Erlaubniskarte, an den Montagen und Donnerstagen erlaubt werden. Verboten ist das Betreten der Schläge vor gänzlicher Abfuhr des Holzes, das Mitbringen irgendeines Werkzeuges (insbesondere schneidende

Werkzeuge, Sägen, Hacken und dergleichen) das Mitbringen eines Wagens irgendwelcher Art, ohne besondere Bewilligung des Waldeigentümers, das Lese-holzsammeln zu Nachtzeit, sowie gewaltsames Umbiegen, Abreißen und Abbrechen von Holz. (Art. 43 des Forstgesetzes.)

Art. 23

Einnahmen und Ausgaben

Alle Material- und Geld-Ausgaben und -Einnahmen sind vom Forstverwalter übersichtlich zu buchen und hat derselbe rechtzeitig den durch Art. 26 des Forstgesetzes geforderten Jahresbericht zuhanden des Kreisforstamtes an den Stadtrat bzw. an den Bürgerrat abzuliefern.

III. PRIVATWALDUNGEN (GEMARKUNG STEIN AM RHEIN)

Art. 24

Privatwaldungen

Die Privatwaldungen unterliegen der nämlichen Waldhut wie die Gemeindewaldungen und zwar ohne Beitragsleistung des Eigentümers. (Art. 5 des Forstgesetzes.)

Art. 25

Marchung

Die Waldbesitzer sind zur Marchung mit ihren Anstössern und zum Aushieb der Marchlinie verpflichtet. Die Breite des Aushiebes beträgt mindestens 60 cm, wovon jeder Teil die Hälfte zu tragen hat. (Art. 19 des Forstgesetzes.) Im Übrigen gelten bezüglich der Ausmarchungen die Bestimmungen des Flurgesetzes.

Art. 26

Ausrodungen

Ausrodungen in Privatwaldungen bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates. (Art. 17 des Forstgesetzes.)

Art. 27

Blössen

In allen Privatwaldungen sind die Schlagflächen und Blössen jeweils nach erfolgter Schlagräumung, spätestens aber innert drei Jahren zu bestocken bzw. in ihrer Bestockung zu ergänzen. Der Waldeigentümer hat für die ungehinderte Entwicklung der Jungwüchse Sorge zu tragen.

Art. 28

Vorschriften

Für die Fällung und Holzabfuhr gelten die nämlichen Vorschriften wie für die Gemeindewaldungen. (Art. 27 und 28 des Forstgesetzes.)

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29

Frevelstrafen

Forstfrevel werden vom Forstamt dem Stadtrat angezeigt, der nach Massgabe des Forstgesetzes straft resp. die Anzeige an die zuständige Behörde weiterleitet.

Die zur Anzeige gelangten Fälle müssen spätestens innert Monatsfrist abgewandelt werden, sofern sie die Kompetenz des Stadtrates nicht überschreiten. (Art. 53 bis 69 des Forstgesetzes.)

Art. 30

Schadenersatz

Die ausgesprochenen Bussen, Wert- und Schadenersatzbeträge sind durch den Stadtkassier innert vier Wochen einzuziehen.

Die Bussen fallen in die Stadtkasse, die Wert- und Schadenersatzbeträge dem Waldeigentümer zu. Auf Verlangen macht der Stadtrat dem Kreisforstmeister über die erkannten Bussen und Schadenersatzleistungen Mitteilung.

Art. 31

Inkrafttretung

Vorstehende Waldordnung soll der Genehmigung des Regierungsrates unterbreitet werden.

Nach erfolgter Sanktion tritt dieselbe in Kraft und soll angemessen publiziert werden.

Mit ihrer Inkrafttretung ist diejenige von 1894/95 aufgehoben.

Vorstehende Waldordnung der Gemeinde Stein am Rhein genehmigt,

Stein am Rhein, den 12. Februar 1909

NAMENS DES STADTRATES:

Der Präsident: sig. A. Fuog

Der Stadtschreiber: sig. Jacob Kirchhofer

Beschluss der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 12. Februar 1909: Genehmigung vorstehender Waldordnung.

Der Präsident: sig. Jacob Lieb

Der Aktuar: sig. Mechow

Genehmigt:

NAMENS DES BÜRGERRATES:

Der Präsident: sig. Jacob Lieb

Der Aktuar: sig. A. Mettler

Stein am Rhein, den 27. Februar 1909

Beschluss der Bürgergemeinde Stein am Rhein vom
28. Februar 1909: Genehmigung vorstehender Waldord-
nung.

Der Präsident: sig. A. Fuog

Der Aktuar: sig. E. Knecht

Regierungsbeschluss vom 28. Juli 1909: Genehmigung
vorstehender Waldordnung.

Der Staatsschreiber: sig. G. Altdorfer